

Zielvereinbarung 2024

Zielvereinbarung 2024

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens**

und der

**Geschäftsführerin
des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern**

Präambel Zielvereinbarung

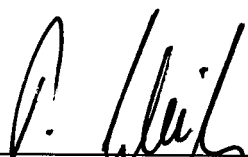
Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2023 vereinbart.

Kaiserslautern, den 04.04.2024

(Ort, Datum)

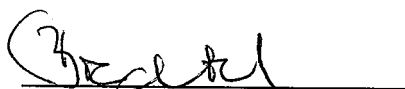


Peter Weißler

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

Kaiserslautern, den 04.04.2024

(Ort, Datum)



Christine Brechtel

Geschäftsführerin des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2024
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote (gesamt) - nachrichtlich	19,4 (+ 1,0 %)
	Integrationsquote der Frauen	16,3 (+ 0,3 %)
	Integrationsquote der Männer	23,1 (+ 1,7 %)
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (gesamt) - nachrichtlich	+ 12,1 %
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	+ 18,4 %
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	+ 4,9 %

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung

Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2023 für das Jahr 2024 anzunehmenden Rahmenbedingungen abgeschlossen.

Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters erörtert. Die Umsetzung der Zielvereinbarung wird unter Berücksichtigung der externen Rahmenbedingungen von den Zielvereinbarungspartnern gemeinsam bewertet. Sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.